



Zahl: 15/2022

Helmut Wegeler  
Gemeindesekretär  
T +43 5550 2218 15  
helmut.wegeler@bludesch.at

Bludesch, 25.11.2022  
Zl. bd020.16-1/2022-25-1

## VERORDNUNG (Friedhofgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bludesch vom 21.11.2022 wird gemäß § 42 Bestattungsgesetz, LGBL Nr 58/1969 idgF und der geltenden Friedhofordnung der Gemeinde Bludesch, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF verordnet:

### § 1

#### „Grabstättengebühren“

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (15 Jahre) gemäß den Bestimmungen der Friedhofordnung wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| - Kindergrab (vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) | € 153,00 |
| - Familiengrab (1-2 Personen)  | € 321,00 |
| - Familiengrab (bis 4 Personen)                                      | € 618,00 |
| - Urnengrabstätte<br>inkl. Leihgebühr Weihwasserkessel und Grablicht | € 753,00 |
| - Metallplatte inkl. Beschriftung bei Urnengrabstätte                | € 210,00 |
| - Beschriftung der Metallplatte - (bei weiteren Verstorbenen)        | € 164,00 |

### § 2

#### „Verlängerung eines Benützungsrechtes“

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes (10 Jahre) sind anteilige Gebühren gemäß § 1 dieser Verordnung zu entrichten.

### § 3

#### „Bestattungsgebühren“

Für die Bestattung einer Leiche oder Urne (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Beistellung der für die Vornahme der Bestattung erforderlichen Einrichtungen) werden nachstehende Bestattungsgebühren festgesetzt:

- |   |            |
|---|------------|
| - Erdbestattung Kindergrab                      | € 378,00   |
| - Erdbestattung Familiengrab                    | € 1.071,00 |
| - Tieferlegung (Erdbestattungen, Tiefe > 1,50m) | € 237,00   |
| - Urnenbestattung                               | € 294,00   |
| - Zuschlag Samstage, Sonn- und Feiertage        | € 216,00   |

Der Zuschlag Samstage, Sonn- und Feiertage kommt dann zum Tragen, wenn zumindest das Öffnen oder Schließen der Grabstätte an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag erfolgt.



#### § 4 „Aufbahrungsgebühr“

Für jede Aufbahrung einer Leiche oder einer Urne in der Leichenkapelle ist eine Gebühr in Höhe von Euro 38,00 pro angefangenen Kalendertag zu entrichten.

#### § 5

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

#### § 6 Gebührenschildner

- 1) Schuldner der Grabstättengebühren (§ 1) und der Verlängerungsgebühr (§ 2) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühren (§ 3) und die Aufbahrungsgebühr (§ 4) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes, LGBl Nr 58/1969 idGF für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat, oder derjenige, der ohne, dass ihn diese Verpflichtung trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Errichtung einer Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Gebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind.

#### § 7

Die Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofgebührenordnung der Gemeinde Bludesch vom 17.11.2021 (Zahl: 10/2021) ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

Martin Konzet

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Bludesch Hauptstraße 9, 6719 Bludesch E-Mail: [gemeinde@bludesch.at](mailto:gemeinde@bludesch.at) überprüft werden.

<http://www.bludesch.at/amtssignatur>

#### Kundmachungsvermerk:

Auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde Bludesch veröffentlicht:	
von:	28.11.2022
bis:	12.12.2022



Ergeht nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bludenz  
6700 Bludenz  
SMTP: [bhbl@vorarlberg.at](mailto:bhbl@vorarlberg.at)
  
2. im Hause  
SMTP: [doris.hammerer@bludesch.at](mailto:doris.hammerer@bludesch.at)  
SMTP: [guntram.messner@bludesch.at](mailto:guntram.messner@bludesch.at)  
SMTP: [richard.rauter@bludesch.at](mailto:richard.rauter@bludesch.at)  
SMTP: [norbert.geutze@bludesch.at](mailto:norbert.geutze@bludesch.at)  
SMTP: [birgit.wolf@bludesch.at](mailto:birgit.wolf@bludesch.at) - mit der Bitte um Austausch der VO auf der Homepage
  
3. FLZ Blumenegg  
SMTP: [carolin.konzett@flzblumenegg.at](mailto:carolin.konzett@flzblumenegg.at)  
SMTP: [dietmar.boehm@flzblumenegg.at](mailto:dietmar.boehm@flzblumenegg.at)  
SMTP: [julia.tschenett@flzblumenegg.at](mailto:julia.tschenett@flzblumenegg.at)  
- mit der Bitte um Anpassung der Gebühren/Gebührenübersicht

zur Kenntnis.